

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6546
Entscheid Nr. 132/2017 vom 23. November 2017

### ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 39 und 40 des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 17. November 2016 in Sachen Krystian Baczkiewicz und anderer gegen die interkommunale Gen.mbH « Publifin », dessen Ausfertigung am 24. November 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 39 und 40 des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie dazu führen, dass den Pensionierten, die durch die bloße Tatsache einer vollständigen Laufbahn eine der zwei darin eingeführten gesetzlichen Obergrenzen erreichen, bestimmte Pensionszuschläge versagt werden, während Pensionierte, die *ceteris paribus* diese Obergrenze in Ermangelung einer vollständigen Laufbahn nicht erreichen, diesen Vorteil wohl genießen können? ».

(...)

### III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Artikel 39 und 40 des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen.

Artikel 39 dieses Gesetzes bestimmt:

« Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Titel V des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen dürfen die in Artikel 38 vorgesehenen Ruhestandspensionen nicht mehr als drei Viertel des Gehalts betragen, das als Grundlage für ihre Auszahlung dient. Die gewährten Zeitbonifikationen wegen Gefangenschaft, Deportation, Kriegsdienst und damit gleichgestellten Diensten sind jedoch wirksam mit der extremen Grenze von neun Zehnteln dieses Gehalts.

Außerdem dürfen diese Pensionen, einschließlich der vorerwähnten Bonifikationen, sowie die in Artikel 38 vorgesehenen Hinterbliebenenpensionen, nicht höher sein als 46.882,74 EUR pro Jahr. Dieser Betrag ist an den Index 138,01 der Verbraucherpreise gebunden und schwankt auf die Weise, die im Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreiches vorgesehen ist.

Zur Anwendung der vorstehenden Höchstbeträge werden die Pensionen, Pensionszuschläge, Renten, Zulagen und anderen als Pension geltenden Vorteile bezüglich derselben Laufbahn und desselben Zeitraums der Berufstätigkeit addiert. Die etwaige Verringerung wird vorrangig auf den Pensionsanteil angewandt, der direkt auf die öffentliche Hand, den Arbeitgeber oder den

durch ihn eingerichteten Pensionsfonds entfällt, und anschließend auf den Pensionsanteil zu Lasten der Pensionsregelung für Arbeitnehmer oder für Selbstständige.

[...] ».

Artikel 40 dieses Gesetzes bestimmt:

« Der gleichzeitige Bezug von Pensionen im Sinne von Artikel 38 und der gleichzeitige Bezug dieser Pensionen mit einer Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension als Arbeitnehmer, als Selbstständiger oder als Begünstigter der überseeischen sozialen Sicherheit darf nicht höher sein als der Betrag von 46.882,74 EUR pro Jahr. Dieser Betrag ist an den Index 138,01 der Verbraucherpreise gebunden und schwankt auf die Weise, die im Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreiches vorgesehen ist.

Zur Anwendung des vorstehenden Höchstbetrags werden die Pensionen, Pensionszuschläge, Renten, Zulagen und anderen als Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension geltenden Vorteile addiert ».

B.2. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern dadurch ein Behandlungsunterschied eingeführt werde zwischen den Pensionierten, die keine vollständige Laufbahn hätten und daher eine Pension erhielten, die nicht die erwähnten Grenzbeträge erreiche, und denen folglich gewisse Pensionszuschläge gewährt werden könnten, die durch ihren ehemaligen öffentlichen Arbeitgeber angeboten würden, und den Pensionierten, die eine vollständige Laufbahn gehabt hätten und die eine Pension erhielten, die mindestens einen der beiden angeführten Grenzbeträge erreiche und denen folglich nicht die gleichen Pensionszuschläge gewährt werden könnten.

B.3. Der vorliegende Richter ist der Auffassung, dass die fraglichen Bestimmungen auf die Jahresendzulage und auf das Urlaubsgeld anwendbar seien, die in dem für die vor ihm klagenden Parteien geltenden Pensionsstatut vorgesehen seien, da es sich um Pensionszuschläge für Arbeitnehmer und für die Witwer und Witwen von Arbeitnehmern handele.

Der Gerichtshof prüft die fraglichen Bestimmungen in dieser Auslegung.

B.4.1. Die Artikel 38 ff. des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen gehören zu einer Reihe von Strukturreformen und Maßnahmen zur Sanierung des Haushaltes und zur Neuorientierung der Staatsausgaben, aufgrund des Bemühens um « soziale Gerechtigkeit, Billigkeit und Harmonisierung » (*Parl.*

*Dok.*, 1977-1978, Nr. 450/1, S. 1, Nr. 450/23; SS. 189-191 und 195-197; Senat, 1977-1978, Nr. 436/2, SS. 91-93).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass die Regierung einige grundlegende Änderungen im Bereich der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen hat einführen wollen, um Einsparungen zu erzielen und gleichzeitig zur Harmonisierung der verschiedenen Regelungen beizutragen. Der Begründungsschrift zufolge wurde insbesondere im öffentlichen Sektor Folgendes bezweckt: « die Einführung eines Höchstbetrages für die von ein und derselben Person empfangenen Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen, die allmähliche Verallgemeinerung eines proportionalen Gehaltshöchstbetrages für die Berechnung der Pension und die Einschränkung der Kumulierungen zwischen Pensionen und Berufstätigkeit » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 450/1, S. 10).

B.4.2. Aus der Begründung ist ferner ersichtlich, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, die fraglichen Grenzbeträge auf « alle Pensionen des öffentlichen Sektors im weitesten Sinne des Wortes » anzuwenden, um « die vorgeschlagenen Maßnahmen sowohl effizient als auch gerecht zu gestalten ». So hatte die Regierung es sich « zum Ziel » gesetzt, « den einschränkenden Maßnahmen, die sie in Bezug auf die Pensionen des öffentlichen Sektors [vorschlug], einen allgemeinen Anwendungsbereich zu verleihen, damit sowohl die Pensionen, die direkt aufgrund von eigenen Pensionsregelungen für den öffentlichen Sektor gewährt werden, als auch die Pensionseinkommen, die analog zu diesen Regelungen gebildet werden, einbezogen sind » (ebenda, S. 53). In Bezug auf die Personalmitglieder gewisser öffentlicher Einrichtungen, deren vollständiges Pensionseinkommen aus mehreren Elementen bestand, wurde präzisiert, dass « diese verschiedenen Elemente im Hinblick auf die Anwendung der auferlegten Einschränkungen zu globalisieren [waren] » (ebenda, S. 54).

B.4.3. Die Entscheidung des Gesetzgebers, Grenzbeträge für die Pensionen einzuführen statt eine Verringerung des Betrags um einen bestimmten Prozentsatz für alle Pensionsleistungen aufzuerlegen, ist im Übrigen durch die Absicht der Regierung gerechtfertigt worden, « die wesentlichen Bedürfnisse der Schwächsten und am wenigsten Begünstigten maximal zu schützen, indem eine größere Anstrengung von denjenigen verlangt wird, denen ein gewisser Überfluss abgenommen wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 450/23, S. 191).

B.5. Die Maßnahme, die darin besteht, alle Elemente des Pensionseinkommens zu berücksichtigen, einschließlich der außergesetzlichen Vorteile, wie das Urlaubsgeld und die Jahresendzulage, ist sachdienlich und gerechtfertigt, sowohl hinsichtlich des Ziels, Einsparungen zu verwirklichen, als auch hinsichtlich des Ziels der Harmonisierung der verschiedenen Regelungen. Die Maßnahme zur Einführung der gleichen Obergrenzen für alle Pensionierten, ungeachtet des theoretischen Betrags, auf den sie Anspruch hätten angesichts ihres Dienststatus und ihrer vergangenen Laufbahn, ist ihrerseits relevant und gerechtfertigt im Verhältnis zum Ziel des Gesetzgebers der sozialen Gerechtigkeit.

B.6. Da die gleichen Grenzbeträge auf alle Pensionierten angewandt werden, ungeachtet des theoretischen Betrags, den sie ohne diese Grenzbeträge erhalten könnten, ist es ebenfalls gerechtfertigt, dass sie auf dieselbe Weise auf diejenigen angewandt werden, die eine vollständige Laufbahn gehabt haben, und auf die diejenigen, die eine solche Laufbahn nicht gehabt haben. Der Umstand, dass die Personen, die eine vollständige Laufbahn hatten, schneller die fraglichen Grenzbeträge erreichen als diejenigen, die nicht eine solche Laufbahn gehabt haben, sodass die Pension der Letztgenannten durch das Urlaubsgeld und die Jahresendzulage, die durch ihren ehemaligen öffentlichen Arbeitgeber angeboten wurden, ergänzt werden kann, solange die Obergrenzen nicht erreicht werden, ist lediglich die Folge der Anwendung derselben Grenzbeträge auf alle betroffenen Pensionen.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 39 und 40 des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. November 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels